

flossen ist, hat sich die Ansicht des Publikums im Allgemeinen über den Einfluß der Oeffentlichkeit auf die Einzelnen sehr geändert und die Empfindlichkeit des Publikums selbst gegen die Oeffentlichkeit bedeutend geschwächt. Das ganze Leben hat in allen Fächern den Anstrich der Oeffentlichkeit erhalten und wenn man früher schon die Nennung des Namens in öffentlichen Blättern scheute, so können wir jetzt tagtäglich Kritiken, unliebsame oder liebsame, über Personen jeden Standes lesen; aber die Empfindlichkeit des Publikums ist nicht mehr diejenige, welche sie vor 20 Jahren war. Wenn es nun ferner in den Händen jedes Schuldners liegt, wenn er seine Forderung nicht versteigert haben will, durch Bezahlung derselben von jeder Verbindlichkeit sich zu befreien, so glaube ich nicht, daß heutzutage noch eine Nothwendigkeit vorliegt, diese Rücksicht auf Schuldner zu nehmen, welche einem in Concurs verfallenen Gläubiger z. B. Geld schulden und nun fürchten müssen, ihre Namen bei der Ankündigung einer öffentlichen Versteigerung zu hören, und fürchten müssen, daß auf ihre Schuld ein Gebot gemacht werde, welches hinter dem Betrage dieser Schuld erheblich zurückbleibe. Dagegen sind schon die Gründe angeführt worden, welche dafür sprechen, daß dieses Verbot jetzt aufgehoben werde. Es ist, wie die neueste Concursgesetzgebung sich gestaltet hat, geradezu eine vollkommene Werthlosigkeit derjenigen Außenstände eingetreten, welche der Cridar hatte. Die neueste Novelle zur Concursgesetzgebung hat nämlich den Concursvertreter des Rechtes beraubt, selbst mit Genehmigung des Gerichts solche Forderungen einzuheben, es wäre denn auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

(Herr königl. Commissar Geh. Rath Körner tritt ein.)

Selbstverständlich kann kein Sachwalter, kein Concursvertreter auf seine eigene Rechnung und Gefahr Außenstände einnehmen; es ist also selbstverständlich, daß in allen Fällen, wo nicht in der gewöhnlich ganz sorglosen Gläubigerschaft ein besonderes Interesse an einem Außenstand geweckt wird und besondere Umstände vorhanden sind, diese Außenstände uneingehoben bleiben. Es wird dies ferner überall auch da der Fall sein, wo es sich um kleine Außenstände von Gewerbetreibenden und Handelsleuten handelt. Dadurch tritt nothwendig eine Schädigung der Gläubigerschaft ein und diese ist am besten dadurch zu beseitigen, daß man das hier in Frage stehende Gesetz aufgiebt. Es ist auch ferner nicht zu übersehen, daß bloß in Sachsen ein solches Gesetz existirt und daß nirgends, soweit mir bekannt ist, die Nothwendigkeit an die Gesetzgeber herangetreten ist, auf diese Weise die redlichen Schuldner zu schonen. Die Aeußerung des Herrn Staatsministers, daß durch die Veränderung des Gesetzes die königl. sächsischen Staatspapiere geschädigt werden könnten, möchte ich allerdings in Betracht ziehen, so daß, wenn ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, welcher das Verbot der Verstei-

gerungen bei Forderungen aufhebt, ich in dem Gesetze die Bestimmung mit aufgenommen wissen will, daß die sächsischen Staatspapiere auch ferner noch von der Versteigerung ausgeschlossen bleiben; denn es kann allerdings Demjenigen, der den Verkehr und das Börsenleben kennt, nicht entgehen, daß durch massenhafte Versteigerung von Staatspapieren, welche mit einem Male auf den Markt gebracht werden, ein außerordentlicher Druck auf den Cours ausgeübt werde, welcher zu schädlichen Manövern dann ausgenutzt zu werden vermag. Ich möchte also diesen Antrag in allen Punkten zu dem meinigen machen, wie ich ihn denn auch unterschrieben habe; aber ich möchte es doch der geehrten Kammer anheimgeben, ob sie nicht sich dahin entschließen wolle, daß das Verbot, soweit es sich auf sächsische Staatspapiere erstreckt, in Kraft bleibe.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt, als der Herr Antragsteller.

Abg. Schnoor: Aus der Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers habe ich dankend entnommen, daß die hohe Staatsregierung meinem Antrage nicht entgegen ist. In einem solchen Falle nun, wie ihn der Herr Minister anführte und dem ich meine volle Anerkennung zolle, um das Renommée eines Hauses nicht zu schädigen, welches nicht im Concurs ist, aber doch nicht zahlen kann, ließe sich vielleicht ein Ausweg darin finden, daß die Bekanntmachung nicht öffentlich geschehe, sondern nur durch Anschlag am Gerichtsbrette. Dadurch käme die Bekanntmachung nicht in das größere Publikum; wohl aber würde doch der Zweck, welchen ich anstrebe, erreicht und die praktischen Bedenken damit schwinden müssen. Ich wiederhole also die Bitte, meine Herren, um Annahme des Ihnen vorliegenden Antrages.

(Herr königl. Commissar Geh. Justizrath Ulfen tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Ich kann nunmehr die Debatte schließen. — Ich habe die Kammer zu fragen:

„will dieselbe im Einverständnisse mit der Ersten Kammer an die königl. Staatsregierung das Gesuch richten:

„Dieselbe wolle noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen, welcher das in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochene Verbot der Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerungen aufhebt?“

Einstimmig.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über, zur Schlußberathung über den Antrag des Herrn Abg. Dehmichen, Abänderung einiger Bestimmungen des Nachtragsgesetzes zur Landge-